

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 erlassen werden und das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Aktiengesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Alternativfinanzierungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Energie-Control-Gesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Glücksspielgesetz, das Hypothekendarlehenbankgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Maklergesetz, das Pensionskassengesetz, das Pfandbriefgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das SE-Gesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Übernahmegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Zahlungsdienstegesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, in der Fassung der Berichtigung, umgesetzt und werden flankierende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (MiFIR), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, geschaffen. Zusätzlich wird die delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden das Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) neu erlassen, das BörseG 1989 und das WAG 2007 aufgehoben, sowie diverse Gesetze des Finanzmarktbereichs an diese neuen Bestimmungen redaktionell angepasst.

Der Gesetzesentwurf umfasst folgende Hauptgesichtspunkte:

1) **BörseG 2018:** Die Anforderungen an die bestehende Handelsplätze (Geregelter Markt - Börse, multilaterales Handelssystem - MTF) werden erweitert, sowie ein Rechtsrahmens für neue Handelsplattformen (organisiertes Handelssystem - OTF) geschaffen. Zudem wird mit dem „KMU-Wachstumsmarkt“ eine auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnittene Handelsplattform eingeführt. Durch die erstmalige Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten sowie die Überwachung von Warenderivaten mittels Positionslimits und Positionskontrollen wird die Transparenz und die Stabilität der Finanzmärkte gestärkt. Die Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse der FMA werden im unionsrechtlich gebotenen Maß erweitert.

2) **WAG 2018:** Der Anlegerschutz wird durch die Anpassung der organisatorischen Anforderungen für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sowie die Stärkung der Wohlverhaltensregeln wesentlich verbessert. Erstmals kommt es auch zu einer Regulierung des algorithmische Handels und damit auch des Hochfrequenzhandels.

Es werden zudem höhere Transparenz- und Informationspflichten (z.B. Telefonaufzeichnungspflicht bei Kundengeschäften; restriktive Regelung der Annahme von Provisionen) sowie bessere Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der FMA geregelt, darunter auch die Möglichkeit der Produktüberwachung einschließlich Produktverbote. Weiters wird ein erhöhtes Maß an Transparenz durch die Ausdehnung der von den Veröffentlichungspflichten betroffenen Finanzinstrumente sowie durch eine Vereinheitlichung und Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten im EU-rechtlich gebotenen Ausmaß sichergestellt.

3) Nicht durch MiFID II und MiFIR induziert sind die Schaffung einer geregelten Rückzugsmöglichkeit aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse (**Delisting**) sowie die **Vereinheitlichung des geregelten Marktes** in Österreich durch die Zusammenlegung des geregelten Freiverkehrs mit dem Amtlichen Handel. Damit die Energiewirtschaft ihre bisherigen Aufgaben ohne Unterbrechung fortführen kann, wird eine **Übergangsbestimmung für Energiegroßhändler** geschaffen. Der Gesetzesentwurf enthält zudem auch Erleichterungen im Verwaltungsstrafverfahren durch das Abgehen vom **Kumulationsprinzip** des VStG beim Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen im Vollzugsbereich der FMA.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 erlassen werden und das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Aktiengesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Alternativfinanzierungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Energie-Control-Gesetz, das

Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Glücksspielgesetz, das Hypothekenbankgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Maklergesetz, das Pensionskassengesetz, das Pfandbriefgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das SE-Gesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Übernahmegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Zahlungsdienstegesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

2. Juni 2017

Der Bundesminister:

Dr. Schelling